"Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich."

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim sowie der Stadt Frankenthal bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg Aktenzeichen: 41418-HA5.1.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der "Offenlegung"

Nach der Auslegung gemäß § 32 FlurbG, auch "Offenlegung" genannt, wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Flomersheim

Bezeichnung	Bisher			Geändert		
Flurstücks- Nr.	Nutzungs-	Wert-	Fläche	Nutzungs-	Wert-	Fläche
	art	klasse	m²	art	klasse	m²
350	Ackerland	1	5094	Ackerland	1	5096
350	Ackerland	1	1157	Ackerland	1	1157
	(Beschattung)			(Beschattung)		
350	Landwirt-	1	1	-/-	-/-	-/-
	schaftliche					
	Betriebs-					
	fläche					
350	Landwirt-	1	1	-/-	-/-	-/-
	schaftliche					
	Betriebs-					
	fläche					
	(Beschattung)					
370/1	Ackerland	1	4008	Ackerland	1	4020
370/1	Mischnutzung	1	658	Mischnutzung	1	658
	mit Wohnen			mit Wohnen		
370/1	Sport und	1	2354	Sport und	1	2340
	Freizeit			Freizeit		

370/1	Sport und	1	2038	Sport und	1	2040
	Freizeit			Freizeit		

III. Hinweis:

- 1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
 - des Abfindungsanspruches
 - der Land- und Geldabfindung
 - der Geld- und Sachbeiträge
- 2. der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmuna der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status "Dauergrünland"). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat Dauergrünland unterliegen von der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Rebstöcken bedürfen Zustimmung Neuanpflanzung von der der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde am 15.03.2023 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen haben und ihnen im Anhörungstermin am 15.11.2023 erläutert worden sind.

Es wurde eine Einwendung gegen die Wertermittlung von einem Beteiligten erhoben. Diese wurde von der Flurbereinigungsbehörde überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG am 15.03.2023 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBI. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 411) ermittelt.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachte Einwendung ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die geringfügigen Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung erfolgten zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.

Die vorgebrachte Einwendung eines Teilnehmers hatte keine Änderung der Wertermittlung zur Folge. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei dem betreffenden Grundstück und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für dieses Flurstück nicht gerechtfertigt war.

Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 23.09.2024 Im Auftrag gez. Knut Bauer (Abteilungsleiter)